

## NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 29.06.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

#### Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Ralf Globke

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Heidemarie Hoffmann

Herr Uwe Kirchner

Herr Hendrik Mahrholdt

Frau Gabriele Schlichting

Herr Randolph Schwabe-Bolze

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Arthur Taentzler

Herr Michael Ueberschaer

Herr Ingo-Peter Walde

Herr Wolfgang Weißbart

#### Protokollführer

Frau Dagmar Klug

#### von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen

FB-Leitung Sicherheit & Ordnung

FB-Leitung Zentrale Dienste

#### Gäste

Herr Mathias Bahr

Herr Andreas Beyer

Herr Steffen Bruchhardt

Herr Thomas Haupt

#### Volksstimme

Herr Rene Kiel

### **Abwesend:**

#### Mitglieder

Herr Hubert Nettekoven

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Uwe Scheller

Herr Mario Schwarz

Herr Manfred Teela

Herr Axel Thormann

Herr Martin Zimmermann

**Tagesordnung:**

<b>TOP</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Betreff</b>
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 11.05.2023, öffentlicher Teil
5.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 04.07.2023, öffentlicher Teil
6.		Beförderungen der Stadtwehrlleitung
7.		Einwohnerfragestunde
8.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
9.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
10.	<b>424/23</b>	Neubesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen
11.	<b>421/23</b>	Leitlinien der Stadt Hecklingen für Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien
12.	<b>394/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
13.	<b>395/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB
14.	<b>422/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
15.	<b>423/23</b>	Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
16.	<b>387/23/1</b>	Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
17.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
18.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
19.		Abstimmung über die Niederschrift vom 11.05.2023, nichtöffentlicher Teil
20.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 04.07.2023, nichtöffentlicher Teil
21.	<b>420/23</b>	Personalangelegenheit

- 22. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
- 23. Information über Auseinandersetzungen um die Kreisumlage
- 24. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- 25. Schließung der Sitzung

## Öffentlicher Teil

**TOP 1.:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

**TOP 2.:** Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind

- TOP 01 – 05 = 12 Ratsmitglieder
- TOP 05 – 13 = 13 Ratsmitglieder
- TOP 14 – 25 = 14 Ratsmitglieder

anwesend. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

**TOP 3.:** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.  
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

**Der Bürgermeister** beantragt Rederecht für den Geschäftsführer des WAZV „Bode-Wipper“ zu den Tagesordnungspunkten 05 (öffentlicher Teil) und 20 (nichtöffentlicher Teil)

Dem Rederecht wird **einstimmig** entsprochen.

**TOP 4.:** Abstimmung über die Niederschrift vom 11.05.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 11.05.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 10          Nein: 0          Enth.: 2

**TOP 5.:** Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 04.07.2023, öffentlicher Teil

**Der Geschäftsführer des WAZV „Bode-Wipper“** begrüßt alle Ratsmitglieder und Gäste und erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Beschlüsse der Verbandsversammlung am 04.07.2023.

Betreffend einer Änderung des KAG LSA - zur Refinanzierung der Erneuerung von Trinkwasserleitungen gab es mehrere Termine mit verschiedenen Landtagsfraktionen. Die SPD-Fraktion wird sich mit der Angelegenheit nicht weiter befassen, solange nicht die CDU-Fraktion einen Gesetzesänderungsvorschlag oder das Innenministerium von sich aus Vorschläge einbringt. Damit dürfte die Erweiterung des KAG LSA vom Tisch sein, da weder CDU noch Innenministerium Initiativen ergreifen.

Herr Beyer erläutert den weiteren Verfahrensweg und weist darauf hin, dass eine abschließende Entscheidung im Rahmen der neuen Trinkwassergebühren 2024 – 2026 fallen wird.

Im Anschluss der Erläuterungen und der Beantwortung einzelner Fragen erteilt der Stadtrat dem Vertreter folgendes Votum zu den anstehenden Beschlüssen:

01. **Beschluss 07/2023** – über die Erhebung von Umlagen im Bereich Abwasser  
Gebührengbiet II

Ja: 11          Nein: 0          Enth.: 1

*18.15 Uhr – Frau Schlichting nimmt an der Sitzung teil.  
Damit sind 13 Ratsmitglieder anwesend.*

02. **Beschluss 08/2023** – zur Vierten Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im WAZV „Bode-Wipper“

Ja: 10          Nein: 0          Enth.: 3

03. **Beschluss 09/2023** – zu einer überplanmäßigen Ausgabe

Ja: 11          Nein: 0          Enth.: 2

Die Stadtratsvorsitzende bedankt sich bei Herrn Beyer für seine Ausführungen.

**TOP 6.:** Beförderungen der Stadtwehrleitung

Auf Grund der Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr und nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen befördert der Bürgermeister mit Wirkung vom 29.06.2023 den Kameraden Steffen Bruchhardt zum Hauptbrandmeister und den Kameraden Mathias Bahr zum Oberbrandmeister. Die Beförderung wird vollzogen in der Erwartung, dass beide Kameraden weiterhin ihre ganze Kraft in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr stellen.

*Der Bürgermeister und die Stadtratsvorsitzende gratulieren dem Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen und dessen Stellvertreter zur Beförderung und bedanken sich recht herzlich für die bisher geleistete Arbeit. Sie wünschen den Kameraden weiterhin viel Erfolg und Freude bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.*

**TOP 7.:** Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

**TOP 8.:** Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

**Der Bürgermeister** gibt folgende Informationen:

**1.**

Durch Herrn Hartmann wurde im Hecklinger Ortschaftsrat die Baumpflanzaktion (nachhaltiges Streuobstwiesen-Kulturbiotop) des Gänsefurther Schlossbrunnens im Zerbster Ortsteil Grimme in Frage gestellt.

Dazu kann mitgeteilt werden, dass es sich um eine gemeinsame Aktion mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald handelt. Zusammen mit der Marketingabteilung wurde entschieden, wo die Baumpflanzaktionen stattfinden und welche Baumarten gepflanzt werden sollen.

**2.**

Am 12.05.2023 fand die Ehrenpreisverleihung „Salzlandfrau 2023“ in Schönebeck statt. Frau Andrea Welke aus Schneidlingen wurde zur Salzlandfrau in der Kategorie Gesellschaft geehrt.

**3.**

Des Weiteren fanden in Schneidlingen und Groß Börnecke die Jubiläen der Feuerwehren zum 130-jährigen Bestehen statt. Der Bürgermeister gratulierte den Kameraden im Namen der Stadt Hecklingen und dankte ihnen für ihre langjährige Tätigkeit und ihr Engagement beim Einsatz zum Wohle der Bürger.

**4.**

Im Juni fand das 5-jährige Jubiläum der Gastronomie/Hotel „Eichengrund“ im OT Cochstedt statt. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen sowie der Ortsbürgermeister des OT Cochstedt überbrachten ihre Glückwünsche und gratulierten den Betreibern für das bisher Geleistete.

**5.**

Der Jugendclub in Hecklingen wurde mit Unterstützung von Frau Röthling und Frau Jahn durch die Stadtjugendpflegerin Frau Schlichting renoviert und der Küchenbereich neugestaltet.

Mit Vertretern des Kreises wurden die Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus Schneidlingen besichtigt, um Überlegungen der Unterbringung des Jugendtreffs voranzubringen. Ziel ist es, das Gebäude in der Poststraße leerzuziehen und möglicherweise zu veräußern.

**6.**

Im Kreistag am 21.06.2023 wurde ein Beschluss zur Baumaßnahme K 1302 Ortsdurchfahrt Groß Börnecke gefasst. Die Maßnahme war bereits mit den am 05.10.2022 beschlossenen außerplanmäßigen Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 400.000 € berücksichtigt worden.

**7.**

Auf die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter am OVG Magdeburg für den Zeitraum 2024 – 2028 sind zwei Hecklinger Bürger benannt worden.

**8.**

Im Klageverfahren Kreisumlage 2020 wurde die Berufung durch das Oberverwaltungsgericht abgelehnt. Damit belaufen sich die Kosten für die Stadt Hecklingen auf 11.600,00 €.

**9.**

Die gemeinschaftliche Verfassungsbeschwerde gegen das FAG der Städte Nienburg und Hecklingen ist am 17.03.2023 beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau eingegangen. Dem Landtag und der Landesregierung wird binnen drei Monaten die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Infos über Weiteres liegen noch nicht vor.

**10.**

Im letzten Haupt- und Finanzausschuss wurde die Kalkulation einer Kostenersatzsatzung für Leistungen der FFW in Auftrag gegeben. Die Kosten wurden mit ca. 6.000,00 € veranschlagt.

**11.**

Im Rahmen der Verkehrssicherheit musste auf Grund der Unabweisbarkeit ein Auftrag für die Instandsetzung eines Brückengeländers in der Gierslebener Straße in Höhe von 13.300,00 € erteilt werden.

aus der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses teilt Frau Schlichting mit:

- die Friedhofsgebührensatzung wurde abgelehnt
- Bekanntgabe von laufenden Ferienprojekten
- Planung einer Kanu-Tour für ca. 30 Jugendliche im August
- dem Beschluss zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Seniorenbeirat wurde zugestimmt

**TOP 9.:** Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet die Stadtratsvorsitzende um Teilnahme der Fachbereichsleiter/in Bauwesen, Zentrale Dienste sowie Ordnung und Sicherheit.

Dem Antrag wird **einstimmig** entsprochen.

**TOP 10.:** Neubesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen  
**424/23**

Nach derzeit geltender Hauptsatzung besteht der Seniorenrat aus höchstens 8 Mitgliedern (je Ortsteil zwei Einwohner). Aktuell ist dieser mit 6 Mitgliedern besetzt.

Die Mitglieder werden gemäß § 8 der derzeit gültigen Hauptsatzung vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

Die Einwohnerin Frau Sabine Scherf aus dem OT Cochstedt hat sich mit Schreiben vom 29.05.2023 zur Mitarbeit im Seniorenbeirat bereiterklärt.

Nach der Neubesetzung würde der Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen aus 7 Mitgliedern bestehen.

Da Frau Scherf an der heutigen Stadtratssitzung nicht teilnehmen kann, bittet die **FB-Leiterin Zentrale Dienste**, dass nach entsprechender Beschlussfassung, die Bestellungsurkunde im Namen der Stadt durch die Vorsitzende des Seniorenbeirates in würdiger Form übergeben wird.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Einwohnerin Frau Sabine Scherf in den Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen mit Wirkung ab 01.07.2023 zu bestellen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 11.:** Leitlinien der Stadt Hecklingen für Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien

**421/23**

In den zurückliegenden Monaten gingen vermehrt Anfragen zur Ermöglichung von Projekten zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien bei der Stadt Hecklingen ein. In der bisherigen Praxis wurden die Modalitäten und Bedingungen für den Anschub eines solchen Projektes – also die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses – stets im Rahmen der Diskussion zum Aufstellungsbeschluss thematisiert und verhandelt.

Aufgrund der Fülle der Anfragen erachtet es der Bau- und Ordnungsausschuss für zielführend, Leitlinien zu beschließen, welche die Mindestanforderung an EEG-Projekte wiedergeben und so den Investoren bereits frühzeitig die Möglichkeit zur Projektbewertung gibt.

Der anliegende Entwurf (Anlage 1 zum Beschluss) wurde im Rahmen des Bau- und Ordnungsausschusses vom 04.05.2023 erarbeitet und soll im Rahmen dieser Beschlussvorlage diskutiert, wenn nötig modifiziert und möglichst beschlossen werden.

**Der FB-Leiter Bauwesen** teilt mit, dass im Rahmen der Vorberatung der Vorlage im Bau- und Ordnungsausschuss am 22.06.2023 beschlossen wurde, die Leitlinien teilweise umzuformulieren. Die nachstehenden Formulierungen einzelner Absätze, die mit ihren Kerngedanken auch Abstimmungsgegenstand der Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses waren, werden anstelle der ursprünglichen Formulierungen seitens des Bau- und Ordnungsausschusses vorgeschlagen.

(1) Eine faire Teilhabe der Bevölkerung und der Stadt Hecklingen an den Gewinnen des EE-Projektes sollte sich, sofern gesetzlich möglich, nach den jeweiligen Marktpreisen richten. Aufgrund der zu erwartenden Preisdynamik im Stromsektor ist ebenso mit einer Fortschreibung des gesetzlich zulässigen Höchstmaßes der Beteiligung der Kommunen und ggf. der Bevölkerung zu rechnen. Um dieser Entwicklung auch im Rahmen der Vertragswerke folgen zu können, sollte sowohl für die Kommune als auch für die Bevölkerung der Stadt Hecklingen im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern möglichst dynamisch auf das nach dem EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) bzw. nach den ggf. einschlägigen Gesetzen zulässige Höchstmaß der Beteiligung abgestellt werden.

(4) Der Bezug von vergünstigter Energie für Anwohner und Unternehmen der Stadt sollte ermöglicht werden.

(5) Direkte finanzielle Beteiligungen (wobei der Mindestsatz \_\_\_\_,\_\_ € nicht übersteigen sollte [akzeptablen Mindesteinsatz festlegen]) an den EE-Projekten durch die Bevölkerung und von Unternehmen der Stadt sollten möglich sein.

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmte den Vorschlägen des Bau- und Ordnungsausschusses zu und empfahl die teilweise umformulierten Leitlinien dem Stadtrat zur Beschlussfassung.

**Herr Dr. Stöcker** fragt nach, ob die Leitlinien verbindlich sind, d. h. ob die Einhaltung der einzelnen Punkte zwingende Voraussetzung bei der Annahme von Projekten ist.

**Der Bürgermeister** weist darauf hin, dass es immer Ausnahmen bzw. Abweichungen geben und Einzelfall-Entscheidungen getroffen werden können. Die Leitlinien sollen dazu dienen, dass Investoren wissen, welches Ziel die Stadt verfolgt und was zu berücksichtigen ist.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Leitlinien der Stadt Hecklingen für Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien in Form der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

**TOP 12.:**

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen  
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

**394/23**

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“ auf den Flächen einer ehemaligen Kiesgrube in der Gemarkung Groß Börnecke beantragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, wäre für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren (vgl. Beschlussvorlage 392/23) zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“.

Durch die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) wurden zum Verfahren neben den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss auch bereits ein Vorentwurf sowie die zugehörige Begründung nebst Umweltbericht abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. die Annahme des Vorentwurfs zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung nebst Umweltbericht,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 13.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"  
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB

**395/23**

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“ auf den Flächen einer ehemaligen Kiesgrube in der Gemarkung Groß Börnecke beantragt (vgl. Beschlussvorlage 393/23).

Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst.

Durch die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) wurden zum Verfahren mittlerweile ein Vorentwurf der Planzeichnung, die zugehörige Begründung nebst Umweltprüfung und der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. die Annahme des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“, Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung nebst Umweltprüfung,
2. die Annahme des Vorentwurfs zum Vorhaben- und Erschließungsplan,
3. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs, der Begründung einschließlich der Umweltprüfung sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes.  
Parallel sind die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

*18.45 Uhr – Herr Taentzler nimmt an der Sitzung teil.  
Damit sind 14 Ratsmitglieder anwesend.*

**TOP 14.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen  
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

**422/23**

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Hecklingen beantragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“.

Durch die Vorhabenträger wurden zum Verfahren eine Planzeichnung zum Vorentwurf sowie die zugehörige Begründung nebst Umweltbericht abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. die Annahme des Vorentwurfs zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung nebst Umweltbericht,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

**TOP 15.:** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West"  
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

**423/23**

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hecklingen West“ auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Hecklingen beantragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hecklingen West“.

Durch die Vorhabenträger wurden im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. die Annahme des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“ der Stadt Hecklingen in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung mit Umweltbericht,
2. die Annahme des Vorentwurfs zum zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan
3. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie des zum Vorhaben gehörigen Vorentwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

**TOP 16.:** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen  
**387/23/1**

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €
Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 Euro (alle Ortsteile)

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen.

Die Beschlussvorlage 383/22 hatte die Friedhofsgebührensatzung bereits zum Gegenstand. Im Rahmen der Stadtratssitzung am 14.12.2022 wurde der die Beschlussvorlage 383/22 betreffende Tagesordnungspunkt ohne Sachgrund auf Antrag der SPD-Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt.

In der darauffolgenden Behandlung der Beschlussvorlage formulierte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Prüfung der Sachlage daraufhin, ob die Einrichtung von Tierfriedhöfen durch die Stadt Hecklingen gebührensenkend wirken könnte und deshalb anzustreben sei. Aufgrund des Antrages erfolgte die Rückverweisung der Sache in die Ausschüsse.

Im Rahmen des Bau- und Ordnungsausschusses am 04.05.2023 wurde die Thematik Tierfriedhöfe diskutiert. Ergebnis der Diskussion war, dass die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen aus mehreren Gründen nicht zielführend ist. Die Gründe sind:

- Die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen stellt aufgrund der fehlenden Bestattungspflicht für Tiere eine freiwillige Aufgabe dar, deren zusätzliche Übernahme die Stadt Hecklingen nicht anstreben sollte.
- Ein Tierfriedhof als öffentliche Einrichtung der Stadt Hecklingen wäre über Gebühren zu finanzieren. Diese haben aufgrund der Gebührengerechtigkeit ihre obere Schranke im tatsächlich entstehenden Aufwand und mit diesen könnten deshalb keine Überschüsse zur Pufferung der Friedhofsgebühren generiert werden.
- Die Einrichtung benötigt Zeit, die sich im Rahmen des Kalkulationszeitraumes nicht abbilden lässt. Somit wäre ein Tierfriedhof ohnehin nicht wirksam für die vorliegende Kalkulation und die damit in Verbindung stehende Kalkulationsperiode.
- Auch eine Verpachtung von Teilflächen der Friedhöfe der Stadt Hecklingen zur privaten Einrichtung von Friedhöfen scheidet aus. Aufgrund der bestehenden Nutzung ließe sich nur eine Fläche auf dem alten Friedhof in Hecklingen separieren. Diese Fläche steht aber im kirchlichen Eigentum und ist an die Stadt Hecklingen lediglich zum Zwecke des Betriebes eines Friedhofes verpachtet.
- Bei Herauslösung einer Fläche aus dem Friedhof der Stadt Hecklingen zugunsten eines Tierfriedhofes wäre zudem die Widmung des Friedhofes aufzuheben. Dieser formale Akt benötigt ebenso Zeit.

Zwischenzeitlich fand am 27.04.2023 ein weiteres Gespräch mit der Kommunalaufsicht zum Thema statt. In diesem wurde seitens der Kommunalaufsicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung durch den Rat, dem politischen Gremium die Möglichkeit zur Ausübung des eingeräumten Ermessens gibt. Käme es in der Sache fortgesetzt nicht zu einer Beschlussfassung, erwägt die Kommunalaufsicht die Anwendung der ihr im Rahmen der §§ 145 ff KVG LSA eingeräumten Möglichkeiten. Im Falle der Notwendigkeit einer Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA würde seitens der Kommunalaufsicht in jeder Position auf die kostendeckende Gebührenerhebung abgestellt. Eventuell müsste hierzu die Kalkulation auf Grundlage der jetzigen Verhältnisse wiederholt werden. In jedem Fall würden dadurch der Stadt zusätzliche Aufwendungen entstehen, da die aus den kommunalrechtli-

chen Maßnahmen resultierenden Kosten vollumfänglich durch die Stadt Hecklingen zu tragen wären.

Aufgrund der Verpflichtung zur kostendeckenden Erhebung von Gebühren bringt die Verwaltung mit der Vorlage 387/23/1 die Friedhofsgebührensatzung materiell unverändert erneut in den Stadtrat ein und verweist hinsichtlich der Auswirkungen auf sozialschwache Leistungspflichtige ausdrücklich auf die in der Satzung vorgesehenen Billigkeitsregelungen. Auf die Vorberatung des Gegenstandes im Rahmen der zurückliegenden Sitzungsrollen wird Bezug genommen.

**Der Bürgermeister** – Der Sachverhalt wurde bereits mehrfach in allen Gremien ausführlich diskutiert und steht heute zum wiederholten Male zur Entscheidung an.

Er bittet darum, mit dieser Vorlage zu arbeiten und sie nicht grundsätzlich abzulehnen.

Kernthema der Friedhofsgebührensatzung stellen die Kosten für die Trauerhallen dar. Hier bestände die Möglichkeit, sich auf eine andere Gebühr zu einigen, damit die Satzung beschlossen werden kann.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt kostendeckende Gebühren für Leistungen, die in Anspruch genommen werden, zu erheben sind.

**Herr Dr. Stöcker** ist der Meinung, dass mit der Erhöhung der Friedhofsgebühren eine ökonomische Konsolidierung nicht erreicht werden kann. Wenn man die jetzige Satzung mit der 2015 durchgeführten Kalkulation vergleicht, ist bei einigen Positionen eine fast 100 %ige Steigerung zu verzeichnen.

Herr Dr. Stöcker würde gern einen Änderungsantrag für den 1. Absatz im Beschlusstext einbringen, der wie folgt lauten könnte:

*..., dass sich der grundsätzliche Kostendeckungsgrad nach den aktuell geltenden Bedingungen der Fassung vom 10.11.2015 ohne eine Erhöhung bemisst.*

Dies würde bedeuten, dass die Friedhofsgebührensatzung mit den alten Konditionen von 2015 beschlossen wird und alles so bleibt, wie es ist.

Des Weiteren läuft demnächst der Kalkulationszeitraum ab, so dass es sinnvoll wäre, zunächst eine neue Kalkulation durchzuführen und erst danach einen Beschluss einzubringen.

**Der FB-Leiter Bauwesen** - Die Gebührensätze wurden im Zuge der neuerlichen Kalkulation einer Nachkalkulation unterzogen. Diese hat den Kostendeckungsgrad von 33 % ergeben.

Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass auch die Gebührenkalkulation von 2015 nicht kostendeckend war. Preissteigerungen und Tarifierhöhungen sind eine Ursache, wobei es auch an den tatsächlichen Fallzahlen liegt.

Fest steht, dass wir uns mit der jetzigen Friedhofsgebührenkalkulation solange befasst haben, dass mittlerweile der Kalkulationszeitraum abgelaufen ist und lt. Gesetzgebung die Verpflichtung besteht, neu zu kalkulieren.

Bezugnehmend auf den Antrag von Herrn Dr. Stöcker könnte der Beschlusstext auch lauten:

*Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023 unverändert zu belassen.*

**Herr Taentzler** bezieht sich auf die Kosten für die Trauerhalle in Cochstedt. Diese gehört nicht der Stadt Hecklingen, so dass die Gebühr eigentlich nicht gerechtfertigt ist.

**Der FB-Leiter Bauwesen** – Es handelt sich dabei um Gebühren für anfallende Dienstleistungen. Des Weiteren waren zum Zeitpunkt der Kalkulation die Eigentumsverhältnisse noch nicht geklärt. In der neuen Kalkulation würde dieser Sachverhalt Berücksichtigung finden.

**Der Bürgermeister** weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Ablehnung des Beschlusses die Kommunalaufsicht in Ersatzvornahme gehen könnte und kostendeckende Gebühren festsetzt. Im Ergebnis würden dann die Bürger mehr bezahlen. Der Stadtrat hätte jetzt die Möglichkeit, einen Beschluss mit 75 % oder 80 % zu fassen.

Auf Grund der langen Diskussion stellt **Herr Weißbart** einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Debatte und bittet um Abstimmung.

**Die Stadtratsvorsitzende** beendet die Diskussion und lässt über den Beschluss in der ursprünglichen Form abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 11 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

## **TOP 17.:** Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

### **1.**

**Herr Weißbart** teilt mit, dass das FFW-Depot in Cochstedt auf Grund des letzten Unwetters stark in Mitleidenschaft gezogen wurde und möchte wissen, wie hier der weitere Verfahrensweg ist.

**Der FB-Leiter Bauwesen** informiert, dass es einen Vor-Ort-Termin zur Besichtigung geben wird. Zur Schadensfeststellung wird Herr Stein einen Dachdecker mit der Begutachtung beauftragen.

### **2.**

**Herr Schwabe-Bolze** spricht den hohen Bewuchs im Bereich des Spielplatzes in Groß Börnecke an und möchte wissen, wann dort die Grabenmahd erfolgt. Der jetzige Zustand stellt eine Gefahr für die Kinder dar.

**Der FB-Leiter Bauwesen** – In der Regel wird die Grabenmahd turnusmäßig in den Monaten Juli/August durchgeführt. Eventuell könnten die Gemeindearbeiter zunächst eine Not-Mahd an der Grabenkante vornehmen.

### **3.**

**Herr Taentzler** spricht den Brand auf einer Fläche zwischen Cochstedt und Schneidlingen an. In diesem Bereich wird seit Jahren Grüngut und Müll verkippt, so dass es trotz des letzten starken Regens zu einem Brand gekommen ist.

**Die FB-Leiterin Ordnung u. Sicherheit** teilt mit, dass dort Grünschnitt entsorgt wurde. Zu dem Sachverhalt wird es ein Gespräch mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

geben. Zunächst ist eine grundsätzliche Beräumung der Fläche notwendig. Bisher konnte nicht ermittelt werden, wer dort illegal Unrat ablegt. Es handelt sich um eine öffentliche Fläche, die nicht dazu berechtigt, illegalen Müll abzulagern.

**4.**

**Frau Muschalle-Höllbach** weist auf den schlechten Zustand der Straße Holzweg Groß Börnecke hin. Hier ist die Fahrbahn nach dem letzten Unwetter nicht mehr verkehrssicher und müsste – zumindest durch Befüllen der Löcher – wieder ordentlich hergestellt werden. Entsprechende Fotos werden der Verwaltung per E-Mail zugesandt.

Ende des öffentlichen Teils: 19.15 Uhr